



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 47 – Nr. 22 – 13.09.2021  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung des Qualitätssicherungskonzeptes gemäß § 51 b LHG für  
Juniorprofessuren mit Tenure Track und Evaluationssatzung betreffend Juniorprofessuren und  
Juniordozenten

576

## **Zweite Satzung zur Änderung des Qualitätssicherungskonzeptes gemäß § 51 b LHG für Juniorprofessuren mit Tenure Track und Evaluationsatzung betreffend Juniorprofessuren und Juniordozenturen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15.07.2021 die mit dem Wissenschaftsministerium gemäß §§ 51 b, 48 Abs.1 Satz 4 LHG abgestimmte Satzung (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 23/2018 vom 19.10.2018; zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 11.01.2019 – veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2/2019 vom 21.01.2019) wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

**1.) III. 1. Satz 1 erhält folgende Fassung und wird zusätzlich um einen neuen Satz 2 ergänzt:**

*Zur Sicherstellung eines gendergerechten Auswahlverfahrens hatte der Senat 2014 Verbesserung der Gleichstellungs- und Internationalisierungsmaßnahmen in Berufungsverfahren beschlossen. Diese Maßnahmen wurden seither stetig im Sinne eines Qualitätsmanagements überprüft und verbessert und gehen auch in den Leitfaden für Berufungsverfahren ein.*

**2.) III.2. Satz 3 erhält folgende Fassung:**

*Zudem sollen potentielle Kandidatinnen und auch internationale KandidatInnen von Mitgliedern der Findungskommissionen proaktiv identifiziert und kontaktiert werden.*

**3.) In III.2. wird am Ende folgender Absatz angehängt:**

*Ferner kann von der Ausschreibung gemäß § 48 Abs. 1 LHG abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen. Zur Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann das Wissenschaftsministerium weitere Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht und der Durchführung des Berufungsverfahrens zulassen; Grundlage ist ein mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.*

**4.) In III.3. (1) Satz 2 sowie in III.5. (1) 2. Satz wird folgendes eingefügt:**

*[...] von der jeweils zuständigen Personalabteilung (Universität bzw. MFT) an das [...]*

**5.) In III.3. (2) Satz 2 wird das Wort „mindestens“ eingefügt:**

Sie soll aus mindestens drei „engeren“ FachvertreterInnen, davon mindestens einer Fachvertreterin, sowie der Dekanin oder dem Dekan (oder ihrer bzw. seiner Vertretung) als Vorsitzende/r bestehen.

**6.) In III.3. (5) wird folgender Satz angefügt:**

*Hat sich die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor nach den Ergebnissen der Evaluation nach § 51 Abs. 7 Satz 3 LHG nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung gemäß § 51 b Abs. 2 Satz 5 LHG um bis zu ein Jahr verlängert werden.*

**7.) In III.4. Satz 4 wird folgendes eingefügt:**

*[...] weiteres Perspektivgespräch (Statusberatung gemäß § 51 b Abs. 2 LHG) vor Ende [...]*

**8.) III.5. (1) 2. Satz 3 erhält folgende neue Fassung:**

*Das Verfahren der abschließenden Evaluation kann im Ausnahmefall bei Vorliegen sachlicher Gründe auch vorzeitig auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors eingeleitet werden.*

**9.) In III.5. (1) wird der letzte Satz gestrichen.**

**10.) Nach III.5. (4) Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:**

*Sofern dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter am Evaluierungsverfahren zu beteiligen.*

**11.) In III.5. (5) wird im letzten Satz „Verfahrens- oder“ eingefügt:**

*Fakultät und Rektorat sind vorbehaltlich von Verfahrens- oder Rechtsfehlern an das Votum der Evaluationskommission gebunden.*

**12) In III.7. (2) Satz 1 wird folgendes eingefügt:**

*[...] als positive Zwischen- und unter Umständen auch als Endevaluation gewertet werden [...]*

**13) III.7. (3) Satz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:**

*[...] Ein solcher Ruf gilt mit der Einleitung der Endevaluation als „nicht verbraucht“, d.h. der externe Ruf kann damit nach einer positiven Endevaluation im Einzelfall auch für eine vorgezogene Berufung – also eine Berufung vor dem vollständigen Ausschöpfen der üblichen 6-Jahres-Laufzeit einer Junior-Professur – auf eine W3-Professur genutzt werden [...]*

**14) In IV. (1) Satz 1 wird das Wort „auch“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.**

**15) In IV. (1) wird folgender letzter Satz angefügt:**

*Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 51 LHG.*

**16) In V. werden die Absätze nun durchnummeriert.**

**17) V. (4) erhält folgende neue Fassung:**

*Ein solcher Verlängerungsantrag aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 und 10 LHG einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors, unabhängig ob mit oder ohne Tenure Track, ist an das Rektorat zu richten und soll aus zwei getrennten Teilen bestehen. In einem Teil A wird die formale Antragstellung vollzogen – der/die Antragstellende teilt hier den Verlängerungswunsch und dessen Eckdaten (z.B. Zeitraum sowie im Reduzierungswunsch: wie viel %) mit. Außerdem soll er einen Überblick über den derzeitigen Umsetzungsstand der individuell vereinbarten Qualifikationskriterien / über die festgelegten Bereiche des Selbstberichtes sowie einen Zeitplan für die Erreichung des Qualifikationsziels zum Ende der neu beantragten Laufzeit beinhalten.*

*In einem davon (auch papiermäßig) getrennten Teil B wird der Antrag dann inhaltlich begründet – dort legt der/die Antragstellende ausführlich dar, worin die Pfllegetätigkeit / Kinderbetreuungs- und Erziehungsaufgabe genau besteht und wie sich diese ursächlich für den formalen Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses auswirkt. Zudem wird eine chronologische Aufstellung der die Juniorprofessur betreffenden Daten (Vertrag, Evaluation, weitere Verlängerungen oder Teilzeitreduktionen) beigelegt.*

*Der an das Rektorat gestellte Antrag wird dann dort entsprechend aufgeteilt und an das zuständige Dekanat (Teil A) sowie an die Gleichstellungsbeauftragte (Teil B) mit der Bitte um jeweilige fachliche Stellungnahme binnen 2 Wochen weitergeleitet. Nach Einreichung der beiden getrennten Stellungnahmen entscheidet das Rektorat über den Verlängerungsantrag und informiert zeitnah alle Beteiligten über diese Entscheidung.*

*Das Dekanat prüft den Teil A und nimmt in einem Beschlussvorschlag hierzu Stellung. Es legt zusätzlich dar, ob und wie die Finanzierung weiterhin sichergestellt ist sowie ob und in welchem Umfang die bislang genutzten Räumlichkeiten und Ressourcen auch weiterhin zur Verfügung stehen.*

*Das Rektorat teilt die Entscheidung über den Verlängerungsantrag allen Beteiligten schriftlich mit.*

**18) V. (5) erhält folgende neue Fassung:**

*Soweit es aufgrund der Corona-Krise zu erheblichen Einschränkungen in der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifizierungsphase kam bzw. kommt, gelten die Regelungen des Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendengesetz) sowie die des § 45 Abs. 6 a LHG.*

*Es kann nicht zu einer erneuten Ernennung in ein Beamtenverhältnis kommen, wenn Beamtenverhältnisse bereits geendet haben. Es können nur bestehende Beamtenverhältnisse auf Antrag entsprechend verlängert werden. Dazu gilt folgendes Procedere:*

- Die Beamtin/der Beamte auf Zeit stellt bei dem/der Vorgesetzten einen Antrag auf Verlängerung mit einer kurzen Darstellung, warum eine Verlängerung erforderlich ist.*
- Die/der Vorgesetzte bestätigt, dass das Erreichen des Qualifikationsziels eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit erforderlich machen wird.*
- Die/der Vorgesetzte bestätigt außerdem, dass die entsprechende Haushaltsstelle (und damit die Finanzierung) für die Zeit der Verlängerung weiterhin zur Verfügung steht.*

*Falls eine Verlängerung nicht beabsichtigt ist, ist es nicht ausreichend, wenn die/der Vorgesetzte erklärt, die Stelle sei anderweitig verplant. In einem solchen Fall bedarf es einer konkreten Auseinandersetzung mit der Situation des jetzigen Stelleninhabers/der Stelleninhaberin und der Fürsorge um einen erfolgreichen Qualifikationsabschluss. Dies muss im Regelfall anderweitigen Dispositionen vorgehen.*

*Die Anträge sind sodann über die zuständigen Dekane bei der Personalabteilung einzureichen. Sollte es bereits zu einer Verlängerung im Rahmen der bisher möglichen bis zu*

sechs Monate gekommen sein, so sind diese von den jetzt insgesamt bis zu zwölf Monaten abzuziehen.

**19) In Teil 2, I. (1) Satz 1 wird folgendes eingefügt:**

*[...] Juniordozentinnen und Juniordozenten führen vor der Zwischenevaluation zwei Perspektivgespräche im Sinne einer Statusberatung [...]*

**20) Teil 2, I. (7) Satz 2 wird redaktionell bereinigt: „aktualisierten“ wird durch „aktualisierter“ ersetzt.**

**21) In Teil 2, II. wird folgender vorletzter Satz eingefügt:**

*Sofern dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter am Evaluierungsverfahren zu beteiligen.*

**22) Teil 3 erhält nach Satz 2 folgende Fassung:**

*Gleichzeitig tritt die erste Satzung zur Änderung des Qualitätssicherungskonzeptes gemäß § 51 b LHG für Juniorprofessuren mit Tenure Track und Evaluationssatzung betreffend Juniorprofessuren und Juniordozenturen vom 11.01.2019 (Amtliche Bekanntmachung 2/2019 vom 21.01.2019) außer Kraft.*

**Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 15.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor